

Satzung zur Änderung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

der

Gemeinde Hohenwarth

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die

Gemeinde Hohenwarth

folgende

Satzung zur Änderung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) vom 23.09.2021.

§ 1

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht wird nachstehender Absatz 5 eingefügt:

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, **03.03.25**
Gemeinde Hohenwarth


Gmach Xaver
Erster Bürgermeister